

04.05.06**Empfehlungen
der Ausschüsse**Vk - AS - Fz - In - Kzu **Punkt ...** der 822. Sitzung des Bundesrates am 19. Mai 2006

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer im Güterkraft- oder Personenverkehr

A.

Der **federführende Verkehrsausschuss (Vk)** und
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**

empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:

Vk
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 2)

1. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 4 Satz 1 BKrFQG)

In Artikel 1 ist in § 9 Abs. 4 Satz 1 das Wort "oder" durch das Wort "und" zu
ersetzen.

Begründung:

Der Vollzug des Ordnungswidrigkeitenrechts fällt nach der grundgesetzlichen
Zuständigkeitsverteilung ebenso wie der Gesetzesvollzug im Übrigen grund-
sätzlich in die Zuständigkeit der Länder. Die Zuständigkeit einer Bundesbe-
hörde ist ausnahmsweise dann gerechtfertigt, wenn ein besonderer Auslands-
bezug besteht und die Aufgaben der Länder nicht oder nur am Rande berührt
sind.

...

In
(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1)

2. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 4 Satz 1 BKrFQG)

In Artikel 1 sind in § 9 Abs. 4 Satz 1 die Wörter "bei einer Kontrolle des Bundesamtes für Güterverkehr festgestellt wird oder" durch die Angabe "nach Absatz 1 oder 2" zu ersetzen.

Begründung:

Mit der geänderten Formulierung ist das Bundesamt für Güterverkehr, in Anlehnung an § 21 Abs. 2 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig, die von Unternehmen begangen werden, die ihren Sitz im Ausland haben. Dies ist unabhängig davon, welche Behörde den Verstoß festgestellt hat.

Die Verwaltungsbehörden, die nach § 8 Abs. 3 im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu bestimmen sind, sind für die Ahndung aller übrigen Verstöße zuständig.

B.

3. **Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik,**
der Finanzausschuss und
der Ausschuss für Kulturfragen

empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.